



Gemeinde Burkhardtsdorf
Landkreis Stollberg



Satzung zur Vergabe des Bürgerpreises der Gemeinde Burkhardtsdorf

vom 16. April 2002

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) und dem Gesetz zur Einführung des EURO vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) hat der Gemeinderat der Gemeinde Burkhardtsdorf am 15. April 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sinn und Zweck der Preisvergabe

Der Bürgerpreis wird an natürliche und juristische Personen vergeben, die sich um die Entwicklung der Gemeinde Burkhardtsdorf und das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben. Er ist zur Auszeichnung von Personen gedacht, deren Engagement und Wirken im ehrenamtlichen Bereich dem Gemeinwohl der Gemeinde über längere Zeit diene. Die Vergabe des Preises soll zugleich Vorbild und Aufforderung für alle Bürger der Gemeinde sein, sich gleichwohl persönlich und ehrenamtlich in den verschiedenen Bereichen der Gesellschaft zur Förderung des Gemeinwohls zu engagieren.

Der Bürgerpreis, der aus einem Geldpreis in Verbindung mit der Urkunde besteht, wird jährlich an höchstens zwei Preisträger verliehen; die Höhe des Preises beträgt jeweils 350,00 Euro.

In besonders begründeten Fällen kann der Bürgerpreis zwischen mehreren Personen geteilt werden.

§ 2

Preisverleihung

Der Bürgermeister überreicht den Bürgerpreis zur ersten Gemeinderatssitzung im neuen Jahr an die gewählten Preisträger.

In einer Laudatio sind die Verdienste und das Wirken der Preisträger jeweils darzulegen und zu würdigen.

§ 3

Auswahlverfahren der Preisträger

(1) Personen oder Institutionen können gemäß § 1 der Satzung natürliche oder juristische Personen für den Bürgerpreis vorschlagen. Die Vorschläge sind in schriftlicher Form an den Bürgermeister bis zum 30. September des laufenden Jahres einzureichen; sie sollen eine ausreichende Begründung, insbesondere über die Verdienste und das Wirken des Vorgeschlagenen, enthalten.

Es ist nicht erforderlich, dass die Vorgeschlagenen zum Zeitpunkt der Preisverleihung ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.

- (2) Die Vorschläge werden den Mitgliedern des Hauptausschusses zur Vorberatung vorgelegt.
- (3) Bis einschließlich November tritt der Hauptausschuss zu einer Beratung zusammen. In dieser Sitzung wird über die eingereichten Vorschläge beraten sowie die Preisträgervorschläge erarbeitet und dem Gemeinderat als Empfehlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (4) Der Bürgermeister begründet den gemeinsamen Vorschlag in der Dezembersitzung im Gemeinderat. Der Gemeinderat beschließt ohne Aussprache über die empfohlenen Preisträger.
- (5) Eingereichte Vorschläge aus den zurückliegenden Jahren, die bisher keine Berücksichtigung fanden, können durch den Hauptausschuss wieder aufgenommen werden. Der Hauptausschuss hat die eingereichten Vorschläge so zu bewerten, dass die ausgewählten Preisträger den gestellten Auswahlkriterien entsprechen.
- (6) Alle Sitzungen im Zusammenhang mit der Vergabe des Bürgerpreises, mit Ausnahme der Verleihung selbst, sind nicht öffentlich.
- (7) Entsprechen die eingereichten Vorschläge nicht den gestellten Auswahlkriterien und soll auch kein Vorschlag aus den Vorjahren wieder aufgegriffen werden, so hat der Gemeinderat über das Aussetzen der Preisverleihung mehrheitlich zu entscheiden.
- (8) Ein Anspruch auf Verleihung des Bürgerpreises besteht nicht.

§ 4

Finanzmittel

Das Preisgeld in Höhe von insgesamt 700,00 Euro sowie die erforderlichen Finanzmittel für die Ausgestaltung der Feierstunde bei der Preisübergabe, sind in den jährlichen Haushaltsplan einzustellen.

§ 5

Verwahrung der Unterlagen

Nach Abschluss der Preisverleihung sind alle Unterlagen mit der Vergabe des Bürgerpreises (Vorschläge, Ergebnis der Auswahl, Laudatio etc.) zu archivieren.

§ 6

Öffentlichkeit

Die Preisträger sind in angemessener Form in den regionalen Medien und im Mitteilungsblatt „Zwönitztal-Kurier“ der Gemeinde Burkhardtsdorf zu würdigen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
o d e r
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

1. Ausfertigung

Burkhardtsdorf, den 16. April 2002


 Probst
 Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat Burkhardtsdorf hat die Satzung zur Vergabe des Bürgerpreises der Gemeinde Burkhardtsdorf am 15. April 2002 beschlossen. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 25.10.2002 im „Zwönitztal-Kurier“ 10/2002 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 26.10.2002 in Kraft getreten.

LRA angezeigt am: 17. April 2002